

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 cc)

eingedenk der Ziffer

sowie begrüßend, dass die Abrüstungskonferenz am 3. März 2014 die informelle Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm zu erarbeiten¹⁵, wieder einrichtete und dass die Konferenz während ihrer Tagung 2014 strukturierte und sachbezogene Erörterungen zu allen Tagesordnungspunkten führte,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und Validität der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen und auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sie im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung¹⁶ und unter Berücksichtigung der Sicherheitsanliegen aller Staaten ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer Tagesordnung verabschiedet und durchführt, das sich unter anderem mit vier Kernfragen befasst,

sowie in Bekräftigung des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagesordnungspunkte zu erörtern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

sowie unter Hinweis auf die auf der Siebzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgegebene Erklärung über nukleare Abrüstung, in der die Minister das feste Bekenntnis der Bewegung zu dem Ziel bekräftigten, eine sicherere Welt für alle zu schaffen und Frieden und Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und erneut ihre Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung bis spätestens 2018 bekundeten, um die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu überprüfen,

unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013,

sowie unter Begrüßung der Begehung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/32 verkündeten Internationalen Tages für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen am 26. September, der dieses Ziel fördern soll,

Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Abhaltung der Ersten und Zweiten Konferenz über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen am 4. und 5. März 2013 in Oslo beziehungsweise am 13. und 14. Februar 2014 in Nayarit (Mexiko) sowie von der bevorstehenden Dritten Konferenz, die am 8. und 9. Dezember 2014 in Wien stattfinden wird,

begrüßend, dass die Kernwaffenstaaten, nämlich China, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, am 6. Mai 2014 in New York das Protokoll zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien unterzeichneten,

sowie begrüßend, dass Lateinamerika und die Karibik am 29. Januar 2014 während des Zweiten Gipfeltreffens der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen

¹⁵ CD/1974.

¹⁶ CD/8/Rev.9.

¹⁷ Resolution 55/2.

Staaten, das am 28. und 29. Januar 2014 in Havanna abgehalten wurde, zur Friedenszone erklärt wurde,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von Vereinbarungen oder Abmachungen, die von den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossen werden, neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, einschließlich einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der weiteren geografischen Verbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Kernwaffenstaaten und legt den Kernwaffenstaaten nahe, das Protokoll zu dem Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien baldmöglichst zu unterzeichnen;

5. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme umgehend den Zustand der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen aufzuheben und sie zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren, betont jedoch gleichzeitig, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren vollständige Beseitigung nicht ersetzen können;

8. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, mit der sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, in der den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, 2015 so bald wie möglich und